

§ 1 Allgemein

- 1.1 Diese Liegeplatz- und Hafenordnung setzt alle vorhergehenden Bestimmungen außer Kraft.
- 1.2 Die Saison eines jeden Jahres beginnt am 1.4. und endet am 31.10.
Bis zum 31.10 eines jeden Jahres sind die Liegeplätze zu räumen.
Ausnahmen sind nur mit Genehmigung und in Absprache mit dem YCL möglich.
- 1.3 Alle Liegeplatzanträge (auch Änderungen, Liegeplätze auf Probe) müssen bis zum 01.11. des Vorjahres eingegangen sein.
- 1.4 Ein Anspruch auf einen festen Platz (Steg und Nr.) besteht nicht.
- 1.5 Bei Verkauf eines Bootes erlischt grundsätzlich der Liegeplatzanspruch des Inhabers.
- 1.6 Grundsätzlich ist jede Änderung der Besitzverhältnisse und der Bootsgröße beim YCL vorher schriftlich zu beantragen und dürfen erst nach einer schriftlichen Zusage des YCL vorgenommen werden.
- 1.7 Mit der Beantragung eines Liegeplatzes anerkennt das Mitglied diese Liegeplatz- und Hafenordnung.
Anweisungen der Hafenkommismissionsmitglieder oder diensthabendem Hafenmeister sind zu beachten.
Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
- 1.8 Der Bootseigner, welcher einen Liegeplatz zugewiesen bekommt, muss mindestens 3 Jahre Mitglied im YCL sein.
- 1.9 Missbräuche und Zuwiderhandlungen dieser Liegeplatz- und Hafenordnung können zum Verlust des Liegeplatzes und der Mitgliedschaft im YCL führen. Schadenersatzansprüche gegen den YCL sind ausgeschlossen.
- 1.10 Liegeplätze, die der YCL für besondere Anlässe benötigt, sind auf Verlangen zu räumen.

§ 2 Hafenkommision

- 2.1 Besetzung: Vorstand Hafen und zwei weitere vom Vorstand gewählte ordentliche Mitglieder.
- 2.2 Aufgaben der Hafenkommision :
 - 2.2.1 Vergabe von Land- und Wasserliegeplätzen gemäss § 8
 - 2.2.2 Jährliche Erstellung eines Liegeplatzplanes sowie dessen öffentliche Bekanntmachung.
 - 2.2.3 Ansprech- und Schlichtungsstelle für Fragen, die mit der Belegung von Liegeplätzen zusammenhängen.
 - 2.2.4 Berichterstattung an den Vorstand.
 - 2.2.5 Erstellung einer Warteliste für Liegeplatzanwärter, sowie deren jährliche Aktualisierung.
 - 2.2.6 Erstellung eines Berichts der Hafenkommision zur Mitgliederversammlung.
 - 2.2.7 Erstellung eines Protokolls über die jeweilige Beschlüsse.

§ 3 Pflichten der Liegeplatzbenutzer

- 3.1 Liegeplatzbenutzer und alle Miteigner müssen ordentliche Mitglieder im YCL sein.
- 3.2 Bei erstmaliger Zuweisung eines Liegeplatzes ist der Nachweis einer Haftpflichtversicherung für das Boot obligatorisch.
- 3.3 Wer keinen Liegeplatz für die kommende Saison beanspruchen will, muss dieses bis zum 01.11. des Vorjahres schriftlich dem YCL melden. Andernfalls wird die volle Liegeplatzgebühr fällig.
- 3.4 Bei vorübergehender Nichtinanspruchnahme eines Liegeplatzes ist jährlich ein Verwaltungsbeitrag zu entrichten (siehe Gebührenordnung). Dies ist maximal für 3 Saisons hintereinander möglich.
- 3.5 Der Liegeplatzbenutzer verpflichtet sich, den Liegeplatz während seiner Abwesenheit Gästen zur Verfügung zu stellen. Die Belegungsschilder müssen dementsprechend eingestellt werden. Längere Abwesenheit (über Nacht) muss dem diensthabenden Hafenmeister oder besser via ausliegendem Formular (Schublade Gästeanmeldung) gemeldet werden.
- 3.6 Liegeplätze dürfen nicht gewerblich genutzt werden. Der Mieter ist weder berechtigt, den Liegeplatz unterzuvermieten noch einzelne Rechte an Dritte abzutreten oder Dritten einzuräumen.
- 3.7 Elektrische 220V-Geräte sind beim von Bord-Gehen abzuschalten. Ausgenommen sind Ladegeräte, Lenzpumpen, Kühlschränke und Sicherungsgeräte.

§ 4 Eignergemeinschaften

- 4.1 Alle Eignergemeinschaften müssen vorher schriftlich beantragt werden.
- 4.2 Eignergemeinschaften können nur genehmigt werden, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:
 - Der Eigner, der eine Eignergemeinschaft eingeht, muss mindestens 3 Jahre Mitglied im YCL sein und er muss mindestens 3 Jahre ein Liegeplatzanrecht haben.
 - Der neue Miteigner muss mindestens 3 Jahre Mitglied im YCL sein.
 - Der Liegeplatz muss weitere 3 Jahre auf den Erstbenutzer laufen.
 - Verzichtet der Erstbenutzer vor Ablauf der 3 Jahre auf seinen Bootsanteil, dann fällt der Liegeplatz an den YCL zurück.
 - Ein Anspruch des oder der anderen Miteigner des Bootes auf den Liegeplatz besteht vor Ablauf der 3 Jahre nicht.
- 4.3 Alle Miteigner eines Bootes müssen in der Bootszulassung des Landratsamtes dokumentiert sein; diese ist per Original (Kopie durch YCL) dem YCL zur Verfügung zu stellen.

§ 5 Bootsverkäufe

- 5.1 Bei **Verkauf** eines Bootes **außerhalb des YCL-Hafens** erlischt das Liegeplatzanrecht, außer der Verkäufer stellt einen Antrag nach § 3.4 oder § 7.
- 5.2 Bei einem **Verkauf innerhalb des YCL-Hafens an Clubmitglieder unter Verzicht auf das Liegeplatzanrecht** muss der Käufer mindestens 3 Jahre Mitglied sein.
- 5.3 Bei **Tod eines Liegeplatzbenutzers** können die Erben (Verwandschaft 1.Grades) die Übernahme des Liegeplatzes beantragen, sofern diese 3 Jahre Mitglied sind. Sonderfälle entscheidet der Vorstand.

§ 6 Bootsänderungen

- 6.1 Bootsänderungen müssen schriftlich beantragt und von der Hafenkommision und vom Vorstand genehmigt werden.
- 6.2 Bei Bootsänderungen ist der Richtwert für die Breite 3 m. Die maximal zulässige Länge ist vom jeweiligen Stegplatz (Liegeplatz) abhängig. Ausnahmen von dieser Regelung sind in gewissen Grenzen bei bestimmten Situationen (altersbedingte-/gesundheitsbedingte Beschwerden, spez. Regattaklassen oder dgl.) möglich, sofern die Liegeplatzsituation dies zulässt.
- 6.3 Bootsänderungen mit Verringerung der bisherigen Maße (insbesondere Breite) können von der Hafenkommision kurzfristig genehmigt werden. Verbreiterungen und/oder eine wesentliche Vergrößerung der Länge sind nur über die Warteliste möglich.
- 6.4 Bei Bootsänderungen die ohne Genehmigung vorgenommen werden, kann der Liegeplatz nur gemäß § 3.4 behalten werden.

§ 7 Liegeplätze

- 7.1 Alle Liegeplätze müssen jährlich neu beantragt werden. **Ausnahme:** Fest vergebene Liegeplätze.
- 7.2 Saisonliegeplatz: Liegeplatzanwärter auf der Warteliste können einen Saisonliegeplatz erhalten, wenn ein schriftlicher Antrag bis zum 01.11. des Vorjahres eingegangen ist. Die Verteilung der Saisonliegeplätze erfolgt jedes Jahr nach der Warteliste durch die Hafenkommision.
- 7.3 **Gastliegeplätze:** Mitglieder und Nichtmitglieder können auf Antrag, für maximal 4 Wochen, einen Gastliegeplatz erhalten.

§ 8 Liegeplatzvergabe und Warteliste

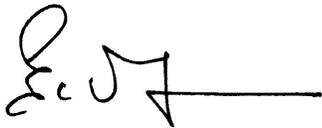
- 8.1 Der Vorschlag der Vergabe von neuen Liegenplätzen erfolgt durch die Hafenkommision über das nachstehend beschriebene Verfahren der Warteliste. Die endgültige Vergabe erfolgt nach Kenntnisnahme durch den Vorstand des YCL.
- 8.2 Der Antrag zur Aufnahme in die Warteliste (kann von allen Mitgliedern eingesehen werden) ist schriftlich zu stellen und jährlich bis zum 01.11. zu erneuern, andernfalls erfolgt eine Streichung von der Warteliste.
- 8.3 Die Nichtinanspruchnahme der Zuteilung eines Liegeplatzes kann max. zweimal erfolgen.
- 8.4 Die Vergabe des Liegeplatzes erfolgt für 3 Jahre auf Widerruf. In dieser Zeit wird durch die Hafenkommision festgestellt, ob der Liegeplatz-Inhaber die mittels des Antrages dokumentierte Bereitschaft zur Mitarbeit im

YCL auch nach Vergabe erfüllt. Hingewiesen wird hier an unsere Vereinsatzung §§ 5 und 1b, welche jedes Mitglied zur aktiven Mitarbeit im Verein verpflichtet. Abweichungen werden dem Mitglied jährlich schriftlich mitgeteilt.

- 8.5 Entscheidend für die Liegeplatzvergabe ist bei Vorhandensein eines der Bootsgrösse entsprechenden Liegeplatzes die in der Warteliste erreichte Position.
- 8.6 Die Position in der Warteliste ergibt sich aus der Summe der in der Bewertungstabelle (siehe Anhang) erreichten Punkte, welche jährlich neu errechnet werden. Eine hohe Punktzahl ergibt eine hohe Position.

§ 9 Schlussbestimmungen

- 9.1 Alle Bestimmungen dieser Liegeplatz- und Hafenordnung können in Einzelfällen zu anders lautenden Entscheidungen führen, diese müssen mit einer 2/3 Mehrheit vom Gesamtvorstand beschlossen werden und öffentlich durch Aushang bekannt gegeben werden und an der nächsten Mitgliederversammlung begründet werden.
- 9.2 Ergänzend gilt die BMK-Hafenordnung in der jeweils aktuellen Fassung, die einen wesentliche Bestandteil der YCL-Hafenordnung bildet und als Anlage beigefügt ist.



Roel van Merkesteyn - Präsident YCL

Langenargen, den 28.06.2013